

Landkreis Celle- Amt für Veterinärangelegenheiten und Verbraucherschutz Alte Grenze 7 29221 Celle

Celler Fleisch-Handel GmbH

Wernerusstr. 43
29227 Celle

Dienststelle: Amt für Veterinärangelegenheiten und Verbraucherschutz

Dienstgebäude: Alte Grenze 7
29221 Celle

AnsprechpartnerIn: [REDACTED]
Telefon: 05141/916-59 [REDACTED]
Telefax: [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]
Internet: www.landkreis-celle.de

Niederschrift über eine amtliche Kontrolle

07.06.2021

Am 02.06.2021 von 08:40 bis 09:40 Uhr hat [REDACTED] in folgender Betriebsstätte eine planmäßige Routinekontrolle durchgeführt:

Celler Fleisch-Handel GmbH
Celler Fleischhandel-Handel
Wernerusstr. 43
29227 Celle
CE-01642H

Anwesende Person/en:

Betrieb:

Ansprechpartner vor Ort:
[REDACTED]

Weiteres Personal:
[REDACTED]

Behörde:

Behördenvertreter:
[REDACTED] (Amtsveterinärin)

Begleitpersonen:
[REDACTED]

Folgende Räume/Kontrollbereiche wiesen Mängel/Abweichungen auf:

Kommissionierung

1. Die Außentür schloss nicht vollständig bündig mit dem Türrahmen ab, sodass dem Eindringen von Schädlingen nicht vorgebeugt wurde.

Anordnung: Die Außentür ist so herzurichten, dass diese vollständig mit dem Türrahmen abschließt.

Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 2c

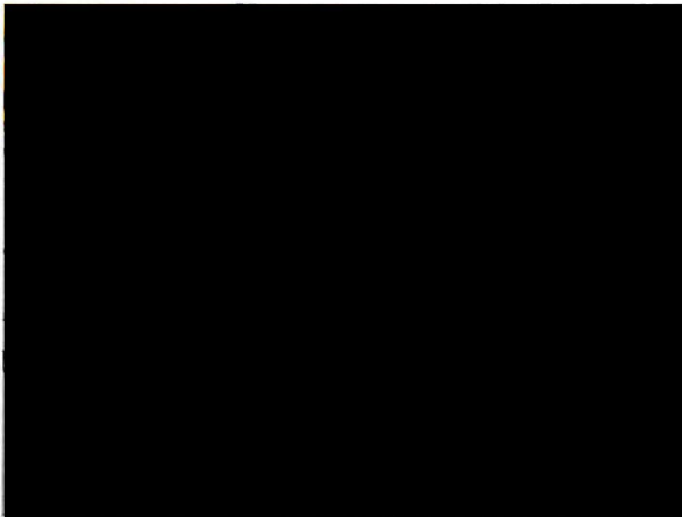
Frist bis: 30.06.2021



2. [REDACTED]

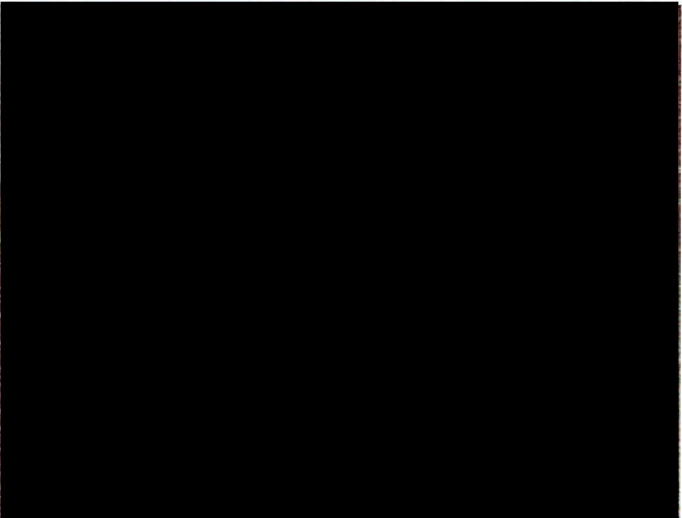
[REDACTED]

Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 2a, b und c
Frist bis: 30.06.2021



Kühlraum / Kommissionierung

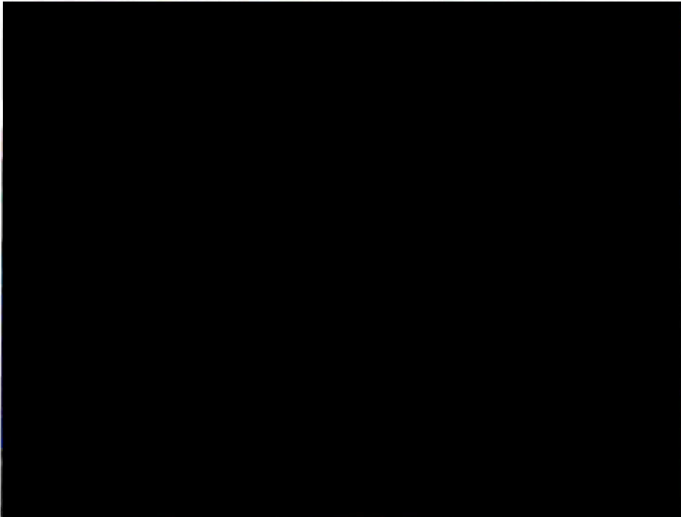
3. [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]



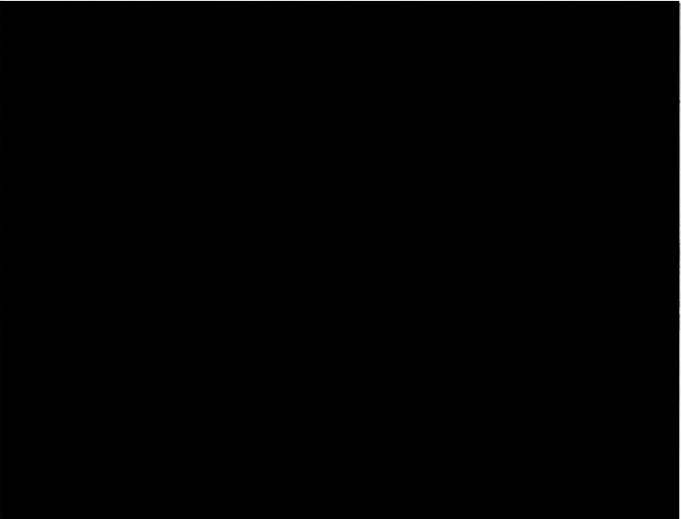
4. Das Regal war starkig verunreinigt



5. [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]



6. [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]



Anordnung: Die Scheibe wurde durch [REDACTED] unverzüglich entsorgt.
Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. V Nr. 1b
Frist: unverzüglich



begehbare Tiefkühlzelle

8. Der Fußboden war verunreinigt.

Anordnung: Der Fußboden ist zu reinigen.

Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1

Frist: unverzüglich



Kühlhaus Rind

9. Die Türdichtung war porös und mit grünlich-gelblichen Auflagerungen verunreinigt.

Anordnung: Die Türdichtung ist instand zu setzen.

Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1

Frist bis: 30.06.2021



Zerlegungsraum

10.

[REDACTED]

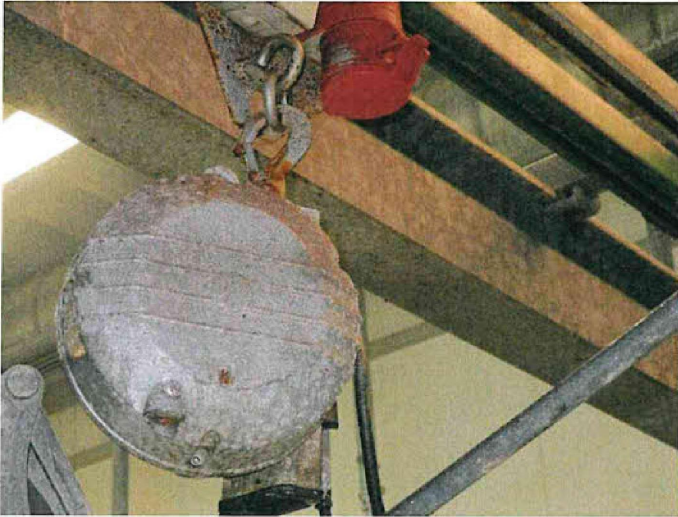
[REDACTED]

11. Das Gehäuse der Seilwinde sowie die Aufhängung waren angerostet.

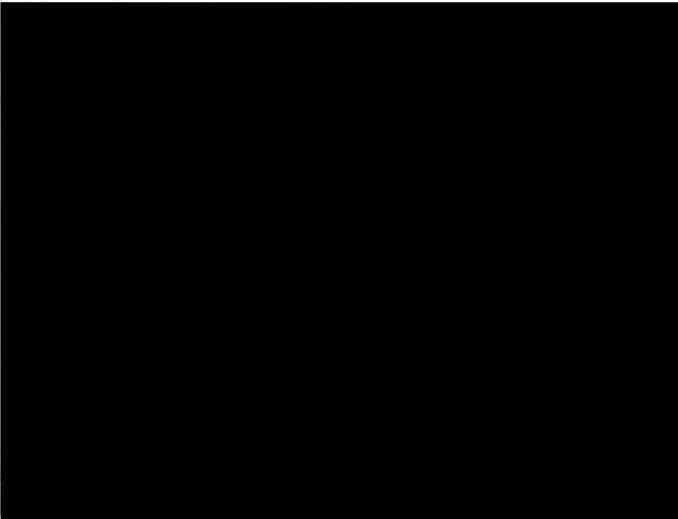
Anordnung: Die Gegenstände sind instand zu setzen.

Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1

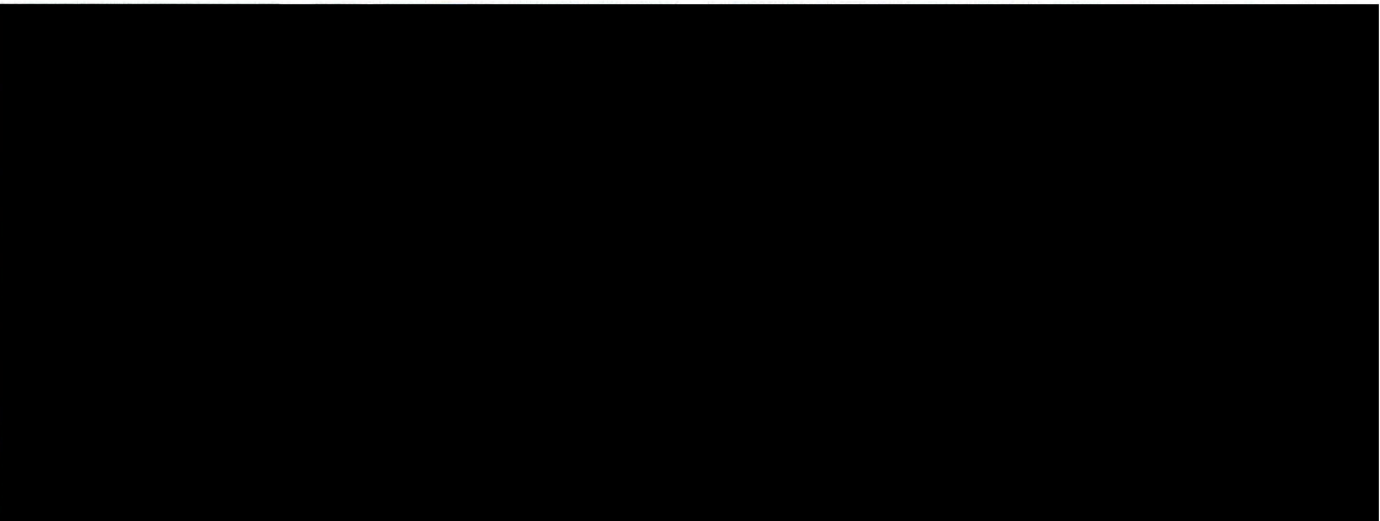
Frist bis: 30.06.2021



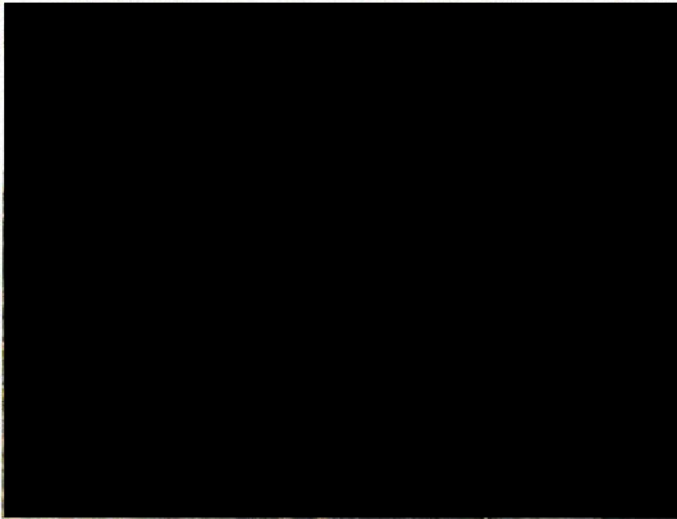
12. [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]



13. [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]



14. [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]



15. Die Reinigungspistole war verunreinigt.

Anordnung: Die Reinigungsvorrichtung ist zu reinigen.

Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1

Frist: unverzüglich



16. Die Rolle des Zerlegetischs wies tiefe Furchen auf und war aus diesem Grund nicht mehr leicht zu reinigen und zu desinfizieren.

Anordnung: Die Rolle ist instand zu setzen.

Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1

Frist bis: 30.06.2021



Hvaieneschleuse

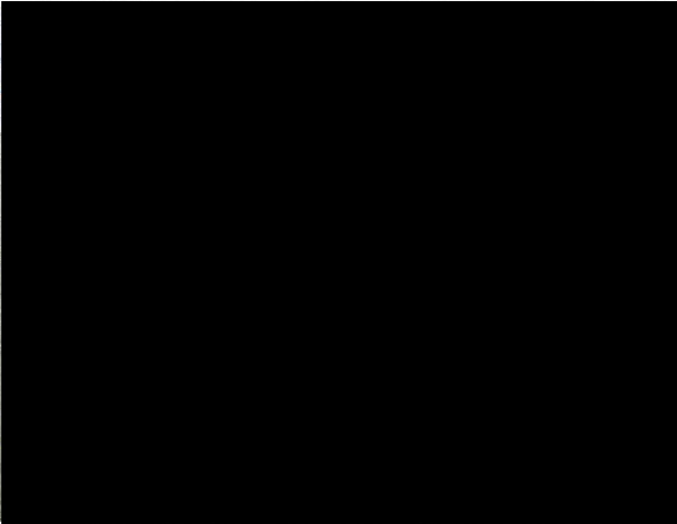
17. Der Raum verfügte nicht über eine angemessene natürliche und/oder künstliche Beleuchtung. Eine Deckenbeleuchtung war defekt.

Anordnung: Die Beleuchtung ist so herzurichten, dass diese ausreichend ist.

Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 7

Frist bis: 30.06.2021

- 18.



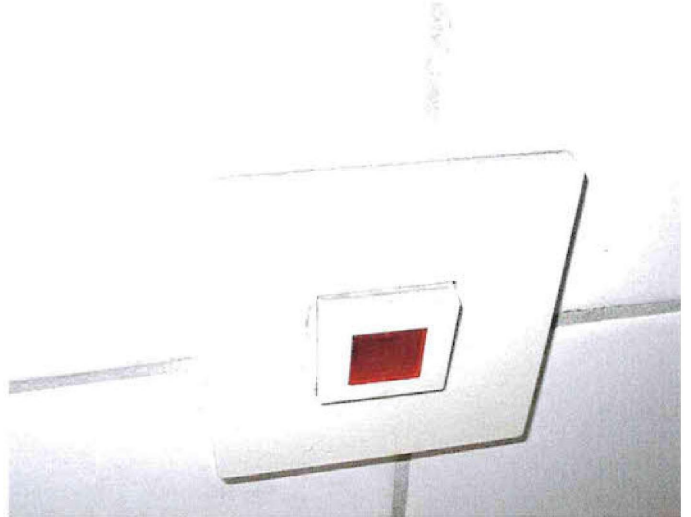
19. Der Raum war so stark verunreinigt, dass eine Grundreinigung aller Geräte und Oberflächen erforderlich war. Der Boden war insbesondere im Randbereich und unter dem Sohlenreiniger stark verunreinigt. Die Hygienestation wies staubige Auflagerungen auf. Auf dem Heizkörper befanden sich verunreinigte Schmutzlappen. Der Lichtschalter war verunreinigt.

Anordnung: Der Raum einschließlich aller Geräte und Oberflächen ist zu reinigen.

Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1

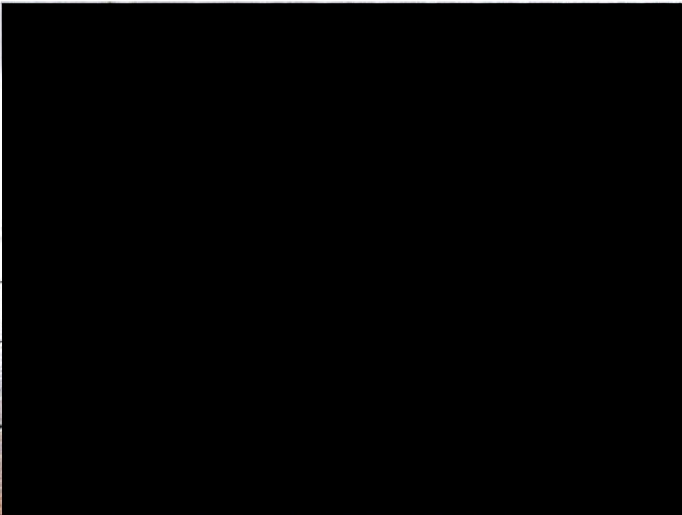
Frist: unverzüglich





20.

[REDACTED]



21. Die Deckenverkleidung war im Bereich der Dachbodenluke war aufgrund ihrer Beschaffenheit aus Holz nicht so beschaffen, dass Schmutzansammlungen vermieden und Kondensation, unerwünschter Schimmelbefall sowie das Ablösen von Materialteilchen auf ein Mindestmaß beschränkt wurden.

Anordnung: Die Luke ist so zu gestalten, dass diese leicht zu reinigen und erforderlichenfalls zu desinfizieren ist.

Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. II Nr. 1c

Frist bis: 30.06.2021



Messerschleifraum

22. Der Raum war so stark verunreinigt, dass eine Grundreinigung aller Geräte und Oberflächen erforderlich war. Zwischen Wand und Rohrleitungen befanden sich dicke Staubauflagerungen. An der Decke hingen Spinnenweben und Spinnen. Die Rohrisolierungen wiesen Beschädigungen auf. Das Regal, in welchem Papierhandtuchrollen gelagert wurden war staubig verunreinigt.

Anordnung: Der Raum einschließlich aller Geräte und Oberflächen ist zu reinigen.

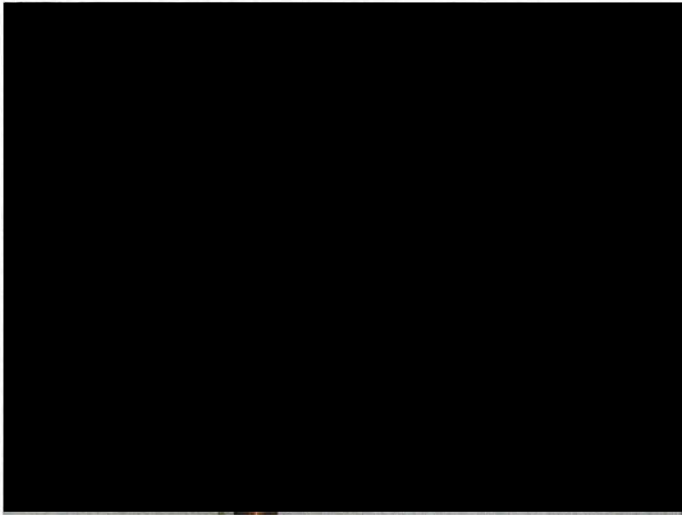
Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1

Frist: unverzüglich





23. [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]



Umkleieraum reine Seite

24. Der Fußboden war insbesondere in den Rand- und Eckbereichen, sowie unter und hinter den Einrichtungen verunreinigt.

Anordnung: Der Fußboden ist zu reinigen.

Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1

Frist: unverzüglich



Anordnung: Das Regal ist zu reinigen.

Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1

Frist: unverzüglich



26. Der Deckenlüfter war verunreinigt.

Anordnung: Der Lüfter ist zu reinigen.

Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1

Frist: unverzüglich



27. Der Heizkörper war mit dicken Staubauflagerungen verunreinigt.

Anordnung: Der Heizkörper ist zu reinigen.

Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1

Frist: unverzüglich



Personaltoilette

28.

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

29. Das Handwaschbecken war im Bereich des Übergangs zw. Becken und Wand verunreinigt.

Anordnung: Das Handwaschbecken ist zu reinigen.

Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1

Frist: unverzüglich



30. Die Nagelbürste war erheblich verunreinigt.

Anordnung: Die Nagelbürste wurde durch [REDACTED] unverzüglich entsorgt.

Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1

Frist: unverzüglich



31.

[REDACTED]

[REDACTED]

32.

[REDACTED]

[REDACTED]

33. Das Handwaschbecken war beschädigt. In den Rissen können sich Bakterien ansammeln und vermehren. Eine Kontamination der Mitarbeiterhände durch aus dem Becken hochspritzendes Wasser ist nicht auszuschließen.



Aufenthaltsraum /Umkleide unreine Seite

34. Der Fußboden war insbesondere in den Rand- und Eckbereichen, sowie unter und hinter den Einrichtungen verunreinigt.

Anordnung: Der Fußboden ist zu reinigen.

Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1

Frist: unverzüglich



35. Auf der Fensterbank wurden neben Schraubenziehern, Ramduft und Topfpflanze Fleischermesser und Messerschleifer aufbewahrt. Die Gefahr einer Kontamination der Bedarfsgegenstände ist hier nicht ausgeschlossen.

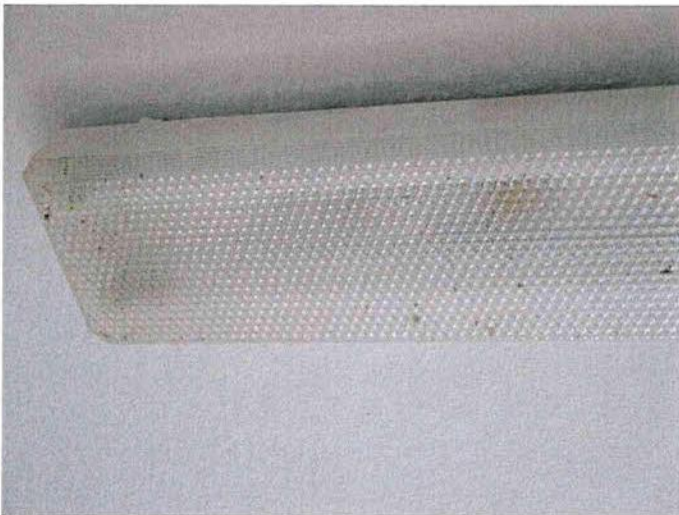
Anordnung: Die Messer sind hygienisch und getrennt von zweckfremden Gegenständen aufzubewahren. Die Grundordnung ist zu wahren.

Rechtsgrundlage: § 3 Satz 1 LMHV

Frist: unverzüglich



36. Die Abdeckung der Deckenlampe war durch Insekten verunreinigt.
Anordnung: Die Abdeckung der Deckenlampe ist zu reinigen.
Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1
Frist: unverzüglich



Personalhygiene

37. Die Lagerung der Schutzkleidung erfolgte in den Spinden nicht getrennt von den Alltagsklamotten der Mitarbeiter.
Anordnung: Die Lagerung der Schutzkleidung muss hygienisch und getrennt von den Alltagsklamotten erfolgen.
Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. VIII Nr. 1
Frist: unverzüglich



38. Die Arbeitsschuhe wiesen z.T. im Schuhspitzenbereich oberflächlich Defekte auf (Beschichtung löste sich) und waren somit ungeeignet für die Arbeit in einem Bereich, in dem mit Lebensmitteln umgegangen wird. Eine leichte Reinigung und Desinfektion dieser Schuhe war nicht möglich.

Anordnung: Die Schuhe sind auszutauschen.

Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. VIII Nr. 1

Frist: unverzüglich



Sonstige Eigenkontrollen (Basishygiene)

39. Die zahlreichen vorgefundenen hygienischen Mängel weisen darauf hin, dass der für die Gewährleistung der Hygiene in der Betriebsstätte vorhandene Reinigungs- und Desinfektionsplan unvollständig war.

Anordnung: Die Gewährleistung der Hygiene in der Betriebsstätte ist durch geeignete Maßnahmen, zum Beispiel durch einen Reinigungs- und Desinfektionsplan, sicherzustellen.

Rechtsgrundlage: Art. 3 VO (EG) Nr. 852/2004

Frist: unverzüglich

Folgende Räume/Kontrollbereiche waren ohne Mängel/Abweichungen:

Teilekühlhaus, Kühlfahrzeug [REDACTED] Kennzeichnung, Personalschulung / lebensmittelrechtliche Schulung, Infektionsschutz, Schädlingsvorsorge, Rückverfolgbarkeit, Betriebliche Organisation / Mitwirkungspflicht

Folgende Räume/Kontrollbereiche wurden nicht überprüft:

Kühlfahrzeug [REDACTED], Restmüll-/Wertstoffbereich

Allgemeine Maßnahmen:

- Mängel- / Kontrollbericht mit Anordnungen, die eine Nachkontrolle erfordern (inkl. Rechtsbehelf), belehrte Person: Herr Hans-Heinrich Dralle

Kostenpflichtige Nachkontrolle:

Ab dem 03.06.2021 ist eine Nachkontrolle vorgesehen.

Bemerkung:

Der Betrieb wies zum Zeitpunkt der Überprüfung einige bauliche und hygienische Mängel auf. Die hygienischen Mängel waren hauptsächlich im "unreinen" Teil des Betriebes (Sozialräume, Messerschleifraum etc.) vorzufinden. Dieser Teil wird laut Hr. Dralle durch eine externe Firma gereinigt. Hier ist zukünftig die Kontrolle des Reinigungserfolges sicherzustellen. Hygienemängel waren auch in dem Bereich der Hygienestation zu vorzufinden. Diese Mängel deuten auf ein nicht gut funktionierendes Reinigungs- und Hygienekonzept hin. Ebenso gab es einige bauliche Mängel. In Bezug auf die im Bericht angesprochene Wand in der Zerlegung ist bis zum 30.06.2021 ein Konzept vorzulegen, wie hier der Mangel behoben werden kann. Maßgeblich ist, dass die Wandbeschaffenheit so hergestellt wird, dass sie leicht zu reinigen und zu desinfizieren ist. Dies ist in der Form aufgrund der Rauigkeit und Unebenheiten im Bereich des Übergang zw. lackierten und unlackierten Bereichen aktuell nicht möglich.

Ich bitte Sie, mir die Beseitigung der im Betriebsbesichtigungsprotokoll aufgeführten Abweichungen/Mängel schriftlich anzuzeigen (z. B. per E-Mail). Die Abstellung der baulichen Mängel weisen Sie mir bitte mittels Fotos bis zum 30.06.2021 (möglichst gesammelt in einer Email) nach. Die Abstellung der Hygienemängel weisen sie mir ebenfalls bitte bis zum 11.06.2021 gesammelt in einer Email mithilfe von Fotos (z.B. Boden Tiefkühlzelle) nach. In den Fällen kann von für Sie kostenpflichtigen Nachkontrollen und/oder schriftlichen Anordnungen abgesehen werden.

Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung):

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 16, 21337 Lüneburg einlegen.

Hinweis:

Durch eine Änderung der Rechtslage in Niedersachsen können Sie unmittelbar nach der Bekanntgabe des Bescheides Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg erheben, ohne dass es einer nochmaligen Überprüfung durch den Landkreis Celle bedarf. Ich empfehle Ihnen, sich zunächst mit mir in Verbindung zu setzen, um denkbare Unstimmigkeiten abzuklären. Hierdurch könnten entstehende Kosten vermieden werden. Beachten Sie bitte, dass hierdurch die in der Rechtsbehelfsbelehrung genannte Klagefrist unberührt bleibt.

Erklärung der oder des Verantwortlichen:

Mit der Übermittlung des Kontrollberichtes per E-Mail an den o.g. Betrieb bin ich einverstanden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

██████████